

STATUTEN



GUGGEMUUSIG
UELISCHRÄNZER
BASEL
1979

INHALTSVERZEICHNIS

1) Name, Sitz und Zweck	2
2) Vereinsorgane	2
a) Die Generalversammlung	2
b) Der Vorstand	3
c) Aufgaben des Vorstandes	3
d) Die Revisoren	4
3) Weitere Vereinsfunktionen	4
4) Vertretung nach Aussen	5
5) Finanzen	5
6) Mitgliedschaft / Eintritt	6
7) Proben / Auftritte	8
8) Pausieren	9
9) Austritt	10
10) Suspendierung / Ausschluss	10
11) Rechte & Pflichten der Mitglieder	11
12) Auflösung & Liquidation	12
13) Gerichtsstand	12
14) Statuten	12

1) NAME, SITZ UND ZWECK

1§ Unter dem Namen „Guggemuusig Uelischränzer Basel 1979“ (im folgenden GUGGEMUUSIG UELISCHRÄNZER genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2§ Als Vereins- und Probelokal dient der eigene «Ueli-Käller» an der Hammerstrasse 71, 4057 Basel.

3§ Zweck des Vereins ist es, als Aktivgruppe an der Basler Fasnacht teilzunehmen. In Proben und an organisierten Anlässen wird die Gruppendynamik zusätzlich gefördert.

2) VEREINSORGANE

4§ Die Organe der GUGGEMUUSIG UELISCHRÄNZER:

- a. die Generalversammlung (GV)
- b. der Vorstand
- c. die Revisoren

a) Die Generalversammlung

5§ Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird jeweils nach Abschluss des Vereinsjahres (01. April bis 31. März des Folgejahres) abgehalten. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auf Verlangen von zwei Dritteln der Stammmitglieder oder durch den Vorstand einberufen werden.

Die GV hat folgende Befugnisse und Pflichten:

- a. Abnahme des Jahresberichts, des Kassenberichts und des Revisionsberichts
- b. Mutationen
- c. Aufnahme/Ablehnung der Anwärter
- d. Wahl des Tagespräsidenten (leitet die Wahl des Vorstandes)
- e. Wahl des Vorstandes und der Revisoren
- f. Statutenänderungen
- g. Festlegung der Jahresbeiträge
- h. Beschlüsse allgemeiner Art (z.B. Anträge von Vereinsmitgliedern)

Jegliche Anträge müssen zehn Tage vorher vor der GV schriftlich dem Präsidenten eingereicht werden.

6§ Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident im Stichentscheid.

b) Der Vorstand

7§ Die Vorstandsmitglieder werden jährlich von der GV in der untenstehenden Reihenfolge gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand besteht aus fünf ehrenamtlich tätigen Stammmitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- a. Präsident
- b. Vizepräsident
- c. Kassier
- d. Sekretär
- e. Beisitzer

8§ Dem Vorstand obliegt die Leitung der Geschäfte des Vereins. Er ist für Fragen zuständig, die nicht durch Gesetz oder Statuten ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

9§ Bei Rücktritt eines einzelnen Vorstandsmitgliedes, wie auch beim Rücktritt des gesamten Vorstandes vor Ablauf des Vereinsjahres, muss der Präsident innert 4 Wochen eine ausserordentliche GV einberufen und den Vorstand nach Bedarf neu besetzen lassen.

10§ Der Vorstand kann über Vereinsausgaben bestimmen, soweit dabei die Interessen des Vereins nach bestem Wissen und Gewissen gewahrt sind. Der Vorstand ist berechtigt, pro Vereinsjahr den Betrag von CHF. 1`000.- für Eigenbedarf (z.B. für Vorstandssitzungen) einzusetzen.

c) Aufgaben des Vorstandes

11§ **Der Präsident** ordnet die Einberufung der GV sowie der Vorstandssitzungen an und leitet diese. Er wacht über Anfragen und Beschlüsse und vertritt den Verein nach Aussen. Er ist bemächtigt, für Vereinsausgaben Geld vom Konto abzuheben. Sämtliche Schlüssel im Besitz der GUGGEMUUSIG UELISCHRÄNZER sind durch den Präsidenten verwaltet. Der Präsident führt das Schlüsselregister und ist zuständig für die Aufbewahrung entsprechend herausgegebener Schlüsselquittungen.

12§ **Der Vize-Präsident** unterstützt den Präsidenten und fungiert in dessen Abwesenheit mit gleichen Rechten und Pflichten.

13§ **Der Kassier** verwaltet das Vereinsvermögen und begleicht die anfallenden Rechnungen. Er ist haftbar für den Kassenbestand. Das Kassabuch muss bei Kassierwechsel neu eröffnet werden. Er ist bemächtigt, für Vereinsausgaben Geld vom Konto abzuheben.

14§ **Der Sekretär** führt die Protokolle, verwaltet Korrespondenzen und Akten des Vereins. Gleichzeitig führt er auch die Mutationslisten.

15§ **Der Beisitzer** unterstützt die anderen Vorstandsmitglieder und übernimmt kleinere Aufgaben.

d) Die Revisoren

16§ Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren (1. und 2. Revisor) sowie einem Ersatzrevisor. An der GV scheidet der 1. Revisor aus, der zweite Revisor und der Ersatzrevisor rücken nach. Es wird jedes Jahr ein neuer Ersatzrevisor gewählt. Wiederwahl innert vier Jahren ist ausgeschlossen. 1. und 2. Revisor haben der GV jeweils einen ordentlichen Revisionsbericht zu unterbreiten.

3) WEITERE VEREINSFUNKTIONEN

17§ **Der Major** leitet die Proben, Auftritte, Vorfasnachten, Fasnacht und den Bummel, falls nötig nach Rücksprache mit dem entsprechenden OK. Zudem gibt er jeweils das Tenue für die Auftritte und Vorfasnachten bekannt. Der Major entscheidet über die Spielfähigkeit des Vereins bei Auftritten und Anlässen.

18§ **Der Vize-Major** leitet bei Abwesenheit des Majors Proben, Auftritte, Vorfasnachten, Fasnacht oder den Bummel. Bei längerer Abwesenheit des Majors (Militär, Krankheit, etc.) übernimmt er sämtliche Aufgaben des Majors. Entscheidungsträger bleibt aber der Major (Fasnachtsplanung, etc.).

19§ **Die Musikkommission (MUKO)** besteht aus Major, Vize-Major und Muko-Beisitzer. Sie ist für die Beschaffung der Lieder und deren Noten zuständig und studiert diese mit dem Verein ein. Sie gibt dem Verein bei den Abstimmungen über Anwärter aufgrund der musikalischen Leistung/Fortschritte eine Empfehlung über deren Aufnahme ab. Zudem kann sie die Registerchefs mit Registerproben beauftragen.

20§ **Der Musikkommissions- Beisitzer (Muko-Beisitzer)** ist vollwertiges Mitglied der musikalischen Leitung und vertritt den Vize-Major bei dessen Abwesenheit.

21§ **Die Registerchefs:** Für das Schlag-, Trompeten-, Posaunen-, Euphonium-, und Sousaphon-Register gibt es jeweils einen Registerchef. Diese sind zuständig für die Planung und Durchführung von Registerproben und sind für den Major Ansprechpersonen bei registerspezifischen Angelegenheiten.

22§ **Das Keller-Team** ist fürs Öffnen und Schließen des Kellers, dessen Bewirtschaftung sowie Reinigung zuständig. Es organisiert den Getränke-, Lebensmittel und Verbrauchsmaterialien-Einkauf, führt die Bar und regelt allfällige Vermietungen. Das Keller-Team besteht aus zwei bis drei Personen.

23§ **Der Lagerchef** ist für das Verwalten und Bewirtschaften des Lagers verantwortlich und führt eine Inventarliste. Änderungen am Lagerbestand sind mit allfälligem Verwendungszweck dem Kassier mitzuteilen. So kann dieser die internen Buchungen für die Buchhaltung ausführen.

24§ **Der stellv. Lagerchef** vertritt den Lagerchef bei Abwesenheit.

25§ Sämtliche weitere Vereinsfunktionen, ausser die Registerchefs, werden jährlich von der GV durch Wahl vergeben. Die Registerchefs werden nach der GV vom jeweiligen Register gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

26§ Alle leitenden Vereinsfunktionen dürfen nur von Stammmitglieder besetzt werden. Die beiden Ämter Präsident und Major dürfen zur selben Zeit nicht vom gleichen Stammmitglied besetzt werden.

Anwärter dürfen unterstützend als zusätzliche Person in den OKs mitwirken.

4) VERTRETUNG NACH AUSSEN

27§ **Rechtsverbindliche Unterschriften:** Der Vorstand und insbesondere der Präsident vertreten den Verein nach Aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für die GUGGEMUUSIG UELISCHRÄNZER führen der Präsident oder Vize-Präsident jeweils zusammen mit dem Kassier. In jedem Fall sind mindestens zwei Unterschriften erforderlich.

28§ Keine Haftung übernimmt der Verein für Verpflichtungen, die von einzelnen Mitgliedern eigenmächtig unter dem Vereinsnamen eingegeben werden.

5) FINANZEN

29§ Finanzierung des Vereins:

- a. Mitgliederbeiträge
- b. Subventionen
- c. Zuwendungen von Gönnern und Mitgliedern
- d. Getränkeverkauf im Keller
- e. Vermietung des Kellers für interne und externe Anlässe (Konditionen gemäss Kellerreglement im Anhang)
- f. Erträge aus Vermögen, Auftritten, Plakettenverkauf und Veranstaltungen aller Art

30§ **Jahresbeitrag:** Jeder Anwärter und jedes Stammmitglied der GUGGEMUUSIG UELISCHRÄNZER bezahlt einen Jahresbeitrag (ausgenommen pausierende Stammmitglieder). Dieser beträgt CHF 840.– und muss bis Ende Januar des Vereinsjahres vollständig bezahlt sein. Eine Anzahlung von mindestens CHF 300.– muss bis Ende September des Vereinsjahres einbezahlt sein. In den CHF 840.– ist der Mitgliederbeitrag von CHF 150.– sowie der Kostümbeitrag von CHF 690.– enthalten. Falls Socken für ein Kostüm vorgeschrieben sind, bezahlt der Verein pro Stammmitglied und Anwärter ein Paar, bei verschiedenen Socken je ein Paar. Zoggeli werden immer von Stammmitgliedern und Anwärtern selbst bezahlt und organisiert.

31§ Für Anwärter können zusätzliche Kosten für die Anschaffung eines Stammkostüms anfallen.

32§ **Verzug der Mitgliederbeiträge:** Wer seine Anzahlung oder seinen Jahresbeitrag nicht pünktlich bezahlt (siehe § 30), wird durch den Vorstand bis zur Bezahlung suspendiert. Die Suspendierung bedeutet für das betroffene Stammmitglied oder den betroffenen Anwärter, dass es/er von sämtlichen Aktivitäten der GUGGEMUUSIG UELISCHRÄNZER fernbleiben muss. Ist der Mitgliederbeitrag nicht bis spätestens zwei Wochen vor Fasnachtsbeginn auf dem Konto der GUGGEMUUSIG UELISCHRÄNZER einbezahlt, gilt die Suspendierung bis zur GV, an welcher der definitive Ausschluss aus dem Verein erfolgt.

33§ **Gagen / Bezahlung:** Liegt es im Interesse des Vereins, so ist es diesem freigestellt, sich auch an anderen Anlässen zu beteiligen, sei es zum reinen Vergnügen oder gegen Entgelt. Bei auswärtigen Auftritten, die einen Transfer (Bus, Bahn etc.) beanspruchen, sollte die Gage, die Reisespesen decken. Dies kann jedoch in einer Abstimmung der Stammmitglieder und Anwärter aufgehoben werden.

34§ Alle Gewinne und Verluste aus Veranstaltungen werden mit der Vereinskasse verrechnet.

35§ Die liquiden Mittel sind, sofern sie nicht für den vorgesehenen Zweck des Vereins gebraucht werden auf das Konto des Vereins bei der Bank einzuzahlen.

36§ **Instrumentensubventionen bzw. Mieten:** Der Verein kauft/finanziert keine Instrumente. Der Verein bezahlt die Beschriftung von Paukenfellen und Sousaphonen (Schriftzug/Logo der GUGGEMUUSIG UELISCHRÄNZER). Felle und Instrumente gehen zu Lasten des Mitglieds.

37§ Alle Ausgaben welche zu Lasten der Vereinskasse getätigt werden (von OKs, Personen in Vereinsfunktionen oder durch Vereinsorgane) müssen anhand von Rechnungen oder Quittungen belegt werden können. Budgetüberschreitungen müssen im Vorfeld mit dem Kassier abgesprochen werden.

6) MITGLIEDSCHAFT / EINTRITT

38§ In der GUGGEMUUSIG UELISCHRÄNZER gibt es folgende Arten von Mitgliedschaft:

- a. Anwärter
- b. Stammmitglied
- c. Gönner

39§ **Anwärter:** Als Anwärter kann nur aufgenommen werden wer:

- a. dem Vorstand seine Personalien schriftlich einreicht
- b. das Mindestalter von 18 Jahren bis Ende des Eintrittsjahres erreicht hat.
- c. Zum Zeitpunkt der Abstimmung mindestens vier Proben anwesend war
- d. bis zum 1. September des Vereinsjahres als Interessent erscheint

In der sechsten Probe nach Eingabe der Personalien stimmen die Stammmitglieder über die Aufnahme als Anwärter ab. Diese wird auch durchgeführt, sollte ein Interessent nicht anwesend sein. Die musikalische Leitung gibt zuvor dem Verein aufgrund der musikalischen Leistung/Fortschritte eine Empfehlung ab. Über Ausnahmen zum Aufnahmeprozess können die Stammmitglieder abstimmen.

40§ **Stammmitglied:** Als Stammmitglied kann nur vom Verein an der GV bestätigt werden wer:

- a. die vorhergehende Fasnacht aktiv bei der GUGGEMUUSIG UELISCHRÄNZER mitgewirkt hat
- b. als Anwärter aufgenommen wurde
- c. im Weiteren an der GV persönlich erscheint oder sich schriftlich entschuldigt
- d. Stimmenmehrheit bei der Abstimmung über die Aufnahme von den Stammmitgliedern erhält

Im Zweifelsfalle kann der Vorstand eine weitere Probezeit beantragen. Bis zur definitiven Aufnahme durch den Verein hat jedoch das betreffende Mitglied die gleichen Rechte und Pflichten wie ein Anwärter.

41§ **Eintritt als Gönner:** Jeder, welcher an unserem Verein Interesse zeigt und ihn finanziell unterstützen möchte, kann Gönner werden.

Gönner haben nicht das Recht an den Generalversammlungen der GUGGEMUUSIG UELISCHRÄNZER teilzunehmen. Sie sind somit auch nicht stimmberechtigt und dürfen in kein Amt und keine Funktion gewählt werden. Über die Teilnahme von Gönnern an offiziellen Vereinsanlässen (z.B. Bummel) entscheidet der Verein.

42§ Jeder Gönner hat einen finanziellen Beitrag zu leisten. Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch die Generalversammlung GV festgelegt und beträgt mindestens

- a. CHF 30.- für Einzelpersonen und
- b. CHF 50.- für Familien

7) PROBEN / AUFTRITTE

43§ Wenn ein Stammmitglied oder ein Anwärter zu einem Auftritt oder einer offiziellen Probe verspätet oder gar nicht kommen kann, muss es sich bis spätestens zwei Stunden vor der Besammlung oder dem Probebeginn (Gesamtprobe) abmelden. Bei Auftritten hat dies nur beim Major, bei Proben nur beim Keller-Team zu erfolgen. Bei Spez-Proben hat jede Abmeldung bei der Person zu erfolgen, welche die Probe angesetzt hat (z.B. Registerchef oder Major)

44§ Als besuchte Probe gilt eine halbe gespielte Probe. Jeder, der nur eine halbe Probe anwesend ist, meldet dies bei der Probeleitung. Wer mehr als 1/3 der Proben nicht besucht, kann an der Fasnacht nicht teilnehmen. Über eine Ausnahmeregelung entscheiden die Stammmitglieder.

Für Anwärter ist keine Ausnahmeregel möglich. Anwärter, die mehr als 1/3 der Proben fehlen, dürfen nur im Vortrab mitlaufen und können nicht als Stammmitglied aufgenommen werden. Wer auch im zweiten Anwärterjahr mehr als 1/3 der Proben fehlt wird aus dem Verein ausgeschlossen. Das Keller-Team führt die An- und Abwesenheitsliste und jedes Stammmitglied und jeder Anwärter kann sich über den aktuellen Stand erkundigen.

45§ Folgende Bussen werden in Zusammenhang mit Proben / Auftritten / offiziellen Vereinsanlässen ausgesprochen. Für Stammmitglieder und Anwärter, die in einem Vereinsjahr drei Mal gegen die unten genannten Regeln verstossen, erhöhen sich die Bussen ab dem vierten Mal:

- a. Unentschuldigtes Fehlen: CHF 20.- bzw. erhöht CHF 50.-
- b. Unentschuldigte Verspätung: CHF 5.- bzw. erhöht CHF 20.-
- c. Verspätete Abmeldung: CHF 20.- bzw. erhöht CHF 50.-
- d. Verspätung nicht rechtzeitig melden: CHF 5.- bzw. erhöht CHF 20.-

Jedes Stammmitglied und jeder Anwärter beginnt ein Vereinsjahr ohne Verstösse. Bei unvorhersehbaren Zwischenfällen (länger arbeiten, Stau und Ähnliches) wird keine Busse erhoben. Das Keller-Team zieht die Strafgebühren ein, beurteilt unvorhersehbare Zwischenfälle nach bestem Wissen und Gewissen und führt pro Vereinsjahr eine Verstoß-Liste.

46§ Bei Auftrittsfragen muss klar sein von wem die Anfrage kommt, wo und wann der Auftritt stattfindet und ob es eine Gage/Ähnliches gibt. Der Verein entscheidet basierend auf diesen Informationen ob Interesse an dieser Anfrage besteht. Die definitive Annahme ist von der Spielbarkeit des Vereins abhängig (siehe Spielfähigkeit § 17).

47§ Bei Auftritten werden grundsätzlich T-Shirts, Pullis oder Jacken mit dem Logo der GUGGEMUUSIG UELISCHRÄNZER oder ein Kostüm getragen. Das Tenue wird jeweils vom Major bekanntgegeben. Grundsätzlich gilt, dass bei Auftritten im Kostüm das Stammkostüm und bei Vorfasnachten Charivari getragen wird. Wer falsch gekleidet erscheint, wird mit CHF 20.- gebüsst. Allfällige Bussen zieht das Keller-Team ein.

48§ Während den offiziellen Proben sind nur Stammmitglieder und Anwärter sowie pausierende Stammmitglieder und Gönner im Keller erlaubt (Ausnahme bis 1. September: Interessenten).

Ab 22.15 Uhr ist der Keller auch für Besucher offen. Pausierende dürfen in den Proben und bei Auftritten nicht mitspielen. Pausierende Stammmitglieder und Gönner, welche den Probebetrieb stören, können vom Probe-Leitenden ausgeschlossen werden.

In freiwilligen Proben und Proben während den Basel-Städtischen Schulferien ist der Keller von Anfang an auch für Besucher offen.

49§ Anwärter dürfen erst an Auftritten mitspielen, wenn von MUKO (in Rücksprache mit dem entsprechenden Registerchef) für «spielfähig» befunden wurden.

8) PAUSIEREN

50§ Gründe für ein Jahr Pausieren sind schwerwiegende Gründe wie Auslandsaufenthalt, Krankheit, Job, Militär oder ähnliches. «Keine Lust» und so weiter wird nicht als Grund akzeptiert.

51§ Stammmitglieder, die ein Jahr pausieren wollen, müssen dem Vorstand ein schriftliches Gesuch mit Begründung zukommen lassen. Der Vorstand entscheidet, ob die Bedingungen des vorigen § erfüllt werden. Grundsätzlich kann nur von GV zu GV pausiert werden, über Ausnahmen kann der Vorstand entscheiden.

52§ Wer pausiert, bezahlt den Mitgliederbeitrag von CHF 150.- und zählt weiterhin als Stammmitglied. Der Mitgliederbeitrag muss bis Ende September des aktuellen Vereinsjahres einbezahlt werden. Bei allfälligem Verzug wird das pausierende Stammmitglied suspendiert bis zur nächsten GV oder bis der Betrag beglichen wurde. Es darf am Bummel und am Gönneranlass teilnehmen wie jedes Stammmitglied und bei auswärtigen Auftritten/Vorfasnachten im Car mitfahren (falls ein Car benutzt wird). Das Musizieren an Anlässen ist nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand in Absprache mit der MUKO.

53§ Das pausierende Stammmitglied ist nach Annahme seines Pausierungsantrags nicht mehr stimmberechtigt bis zur nächsten GV.

54§ Wer pausiert, darf Stammlarve und -kostüm behalten. Bei einem allfälligen Austritt muss beides abgegeben werden.

9) AUSTRITT

55§ Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen. Der Austritt wird nur angenommen, wenn das austretende Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen nachgekommen ist.

56§ Beim Austritt eines Stammmitgliedes ist dieses verpflichtet, das jeweilige Stammkostüm inklusive Larve, in einem einwandfreien und gereinigten Zustand der GUGGEMUUSIG UELISCHRÄNZER zurückzugeben. Socken und Zoggeli gehören dem Austretenden. Die Abschreibung des Stammkostüms beträgt pro Fasnacht 20% des Neupreises, auch bei Nichtbenutzung.

57§ Beim Austritt eines Stammmitgliedes oder eines Anwärters unter dem Jahr ist das jeweilige Sujet Kostüm, sofern bereits bestellt, vollständig zu bezahlen. Sujet-Kostüm und -Larve werden erst nach der Fasnacht, an welcher sie vom Verein getragen wurden, ausgehändigt.

58§ Das aktuelle Stammkostüm samt Larve ist Besitz des Vereins. Allfällige Reparaturen gehen zu Lasten der Vereinskasse. Reparaturen, welche aufgrund von Fahrlässigkeit eines Stammmitglieds oder Anwärters nötig sind, werden diesem in Rechnung gestellt. Erst bei der Anfertigung eines neuen Stammkostüms geht das alte in den Besitz des jeweiligen Stammmitgliedes oder Anwärter über.

10) SUSPENDIERUNG / AUSSCHLUSS

59§ Eine Suspendierung oder gar ein direkter Ausschluss aus der GUGGEMUUSIG UELISCHRÄNZER kann gegen Mitglieder ausgesprochen werden, welche:

- a. durch ihr Verhalten dem Ansehen und den Interessen des Vereins schaden.
- b. ihren finanziellen Verpflichtungen, trotz wiederholter Aufforderung, nicht nachkommen.
- c. ohne ausdrückliche Genehmigung des Vorstandes an fremden Fasnachtszügen mitwirken.
- d. im Verein Unruhe stiften oder gegen Sitte und Anstand verstossen.

60§ **Entscheid über Suspendierung / Ausschluss:** Über eine Suspendierung oder einen Ausschluss von Stammmitgliedern oder Anwärtern entscheidet allein der Vorstand. Dies aber nur im Falle der Nichteinhaltung der Verhaltensregeln gemäss § 59. Der Vorstand kann in Einzelfällen nach Wunsch oder bei Unstimmigkeiten über die Suspendierung/den Ausschluss, eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Bei Auftritten, Vorfasnachten, der Fasnacht oder dem Bummel können Major und Vorstand nach Rücksprache Stammmitglieder und Anwärter nach Hause schicken, wenn die Verhaltensregeln nicht eingehalten werden oder jemand nicht mehr spielfähig ist.

61§ **Verwarnung durch den Vorstand:** Falls ein Stammmitglied oder Anwärter vom Vorstand verwarnt wurde, gilt die Verwarnung für das gesamte Vereinsjahr bis zur GV. Durch einen weiteren Verstoss im selben Vereinsjahr, folgt der direkte Ausschluss. Verwarnungen und Ausschlüsse werden jeweils einzeln vom Vorstand beurteilt und ausgesprochen. Einen Strafenkatalog oder eine Delikt-Einteilung gibt es nicht.

62§ Ein Interessent kann jederzeit durch eine Stammmitglieder-Abstimmung vom Verein ausgeschlossen werden. Die Abstimmung wird vom Vorstand angesetzt und durchgeführt.

11) RECHTE & PFLICHTEN DER MITGLIEDER

63§ Jedem Stammmitglied steht das Recht zu, Anträge an die GV zu bringen und die Abstimmung darüber zu verlangen.

64§ Stimmberechtigung:

- a. **Stammmitglieder:** Stimmberechtigt bei allen Abstimmungen
- b. **Anwärter:** Stimmberechtigt bei Abstimmungen über Auftritt, neue Lieder und das Kostüm
- c. **Interessenten:** sind nicht stimmberechtigt

65§ Die Stammmitglieder und Anwärter sind grundsätzlich verpflichtet, sich an obligatorischen Anlässen des Vereins zu beteiligen.

66§ Als obligatorische Anlässe gelten:

- a. Die Basler Fasnacht, Vorfasnachten und Musikproben
- b. Die GV
- c. Spezielle Anlässe gemäß Jahresprogramm

67§ Am aktuellen Stammkostüm dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Es darf also nicht bemalt, beklebt oder in einer anderen Form «verschönert» werden.

68§ **Fasnachts-Anmeldung:** Alle Stammmitglieder und Anwärter müssen jährlich eine Fasnachts-Anmeldung unterschreiben, mit welcher Sie ihre Teilnahme an der Fasnacht und den Kauf des Sujet-Kostüms definitiv bestätigen. Dies muss vor der Kostüm-Bestellung erfolgen, bei Stammmitgliedern bis spätestens am 30. September, bei Anwärtern nach der Aufnahme-Abstimmung.

12) AUFLÖSUNG & LIQUIDATION

69§ Solange noch mindestens fünf Stammmitglieder gewillt sind, den Verein weiterzuführen, kann dieser nicht aufgelöst werden.

70§ Sinkt der Stammmitgliederbestand auf zwei Personen ab, so muss er aufgelöst werden. Wird der Verein aufgelöst, so fällt das gesamte Vereinsvermögen in jedem Fall einer vom abtretenden Vorstand zu bestimmenden, gemeinnützigen Institution zu.

13) GERICHTSSTAND

71§ Für allfällige Streitigkeiten gilt als Gerichtsstand das Domizil des Vereins.

14) STATUTEN

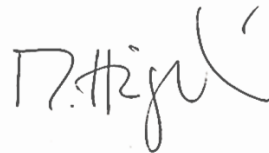
72§ Die Statuten können durch Beschluss der GV jederzeit geändert werden, solange der Verein noch mindestens 10 Stammmitglieder zählt. Sinkt der Stammmitgliederbestand unter 10 Personen, so kann keine Statutenänderung mehr beschlossen werden.

73§ Diese nachgeführten Statuten ersetzen alle bisherigen Vereinsregeln und sind ab dem **19. Juni 2021** rechtskräftig und für den Verein verbindlich.

Der Präsident

Die Vizepräsidentin

Der Kassier



Sin Knobel

Manuela Hägeli

Roger Furrer

Basel, im Oktober 2021